

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,  
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/22811 –**

### **Reform der Ausbildung der Bediensteten in der Steuerverwaltung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und anderen Aspekten ändern sich auch die Anforderungen an die Beschäftigten in der Steuerverwaltung. Die Qualität der Finanzverwaltung insgesamt ist nicht zuletzt abhängig vom arbeitenden Personal in der Verwaltung.

Die Ausbildung für den Dienst in der Steuerverwaltung wird durch das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) sowie durch landesrechtliche Bestimmungen geregelt.

Das StBAG legt die Grundlagen wie Dauer, Art der Ausbildung und die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest. Die StBAPO trifft inhaltliche Regelungen zu den einzelnen Laufbahnen, Fächern, Anzahl der Lehrveranstaltungen, Benotung etc.

Entsprechend einer Mitteilung des Hessischen Finanzministers Michael Boddenberg vom 28. Juli 2020 (<https://kinzig.news/6127/hessische-finanzverwaltung-1-000-neue-ausbildungs-und-studienplaetze-in-2020>) kooperiert die Hessische Finanzverwaltung bei der Ausbildung der Beschäftigten in der Finanzverwaltung mit diversen externen Hochschulen. So bildet Hessen zusammen mit der Hochschule RheinMain in Wiesbaden mit dem dualen Studium Wirtschaftsinformatik/eGovernment den IT-Nachwuchs für das Land aus. In Kooperation mit externen Hochschulen hat das Finanzressort 14 duale Studiengänge geschaffen. Das Finanzamt Kassel II bildet seit 2019 mit der Universität Kassel die Studierenden in Informatik für die Steuerfahndung aus.

Das Recht zur bundeseinheitlichen Regelung der Steuerbeamtenausbildung steht dem Bund gemäß Art 108 Absatz 2 des Grundgesetzes zu. Zur Qualitätsverbesserung und Qualitätserhaltung und um die Fachkompetenz aller Bediensteten der Finanzverwaltung in ganz Deutschland zu steigern, muss die Bundesregierung nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller von ihrer Gestaltungskompetenz Gebrauch machen.

1. Welche Änderungen der Ausbildungsvorschriften wurden bisher von der Bundesregierung initiiert?

Von der Bundesregierung wurden folgende Änderungen der Ausbildungsvorschriften initiiert:

- a) Welche dieser gesetzlichen Änderungen wurden am StBAG seit dem Jahr 2002 konkret vorgenommen, und aus welchem Grund?

Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG)

2002

2010.

- b) Welche dieser Änderungen wurden an der StBAPO seit dem Jahr 2002 konkret vorgenommen, und aus welchem Grund?

Steuerbeamtenausbildungs- und Prüfungsordnung (StBAPO)

2002

2012

2014

2019.

Die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte der Vorbereitungsdienste für Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte der Länder werden fortlaufend auf den Prüfstand gestellt, um eine qualitativ hochwertige und zeitgerechte Berufsbefähigung zu gewährleisten. Durch die oben genannten Änderungen des StBAG und der StBAPO wurde die Ausbildung laufend an aktuelle Herausforderungen angepasst.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuellen gesetzlichen Vorschriften (StBAG und StBAPO) in Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung und die Veränderungen im Steuerrecht (ständig wachsende Komplexität des Steuerrechts, die steigende Anzahl an Steuergesetzen, Verordnungen und Anweisungen, die Steuerrechtsprechung)?
3. Welche Änderungen plant die Bundesregierung am StBAG oder an der StBAPO vorzunehmen?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

StBAG und StBAPO sichern die Erfüllung des Auftrags der Verfassung (Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes) zur einheitlichen Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten. Die Bundesregierung tauscht sich regelmäßig mit den Ländern in einem zur Gewährleistung der Einheitlichkeit im Bildungs- und Prüfungswesen eingerichteten Ausschuss, dem sogenannten Koordinierungsausschuss, über notwendige Weiterentwicklungen in der Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten aus. Fragestellungen im Zusammenhang mit einer fortschreitenden Digitalisierung der Abläufe und Prozesse in der Steuerverwaltung und der daraus zu ziehenden Rückschlüsse auf die Ausbildung werden regelmäßig erörtert. Zuletzt hat der Koordinierungsausschuss auf seiner Sitzung im April 2019 beschlossen eine Arbeitsgruppe einzurichten, mit dem Auftrag, die bestehenden rechtlichen Regelungen dahingehend zu überprüfen, ob Änderungsbedarf mit Blick auf digitale Herausforderungen in der fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildung besteht. Erste Zwischenergebnisse aus der Arbeit der Arbeitsgruppe hat der Koordinierungsausschuss in sei-

ner Sitzung im September 2020 beraten. Die Beratungen werden fortgesetzt. Nach Abschluss der Beratungen plant die Bundesregierung etwaige als erforderlich aufgezeigte Rechtsänderungen in einem Rechtssetzungsverfahren aufzugreifen.

4. Sind aus Sicht der Bundesregierung insbesondere im Hauptstudium des gehobenen Dienstes, das verstärkt der Vermittlung methodischer und sozialer Kompetenz sowie der Vertiefung steuerlicher Fachthemen dient, die großen Herausforderungen für die Anwendung von Informationstechnik außerhalb der berufspraktischen Ausbildung i. S. v. § 24 StBAPO ausreichend berücksichtigt?

Der Studiengang in der Laufbahn des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung umfasst Fachstudien in einem Grund- und Hauptstudium von 21 Monaten Dauer und berufspraktische Studienzeiten von 15 Monaten Dauer. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden dabei eine Einheit. Die notwendigen Kompetenzen der Anwärterinnen und Anwärter, die sich aus der Anwendung von Informationstechnik ergeben, werden gezielt in der berufspraktischen Ausbildung erworben und durch den dualen Charakter eng mit der fachtheoretischen Ausbildung verzahnt. Der Schwerpunkt im Hauptstudium liegt in einer Vertiefung der Rechtsfächer, bezieht aber in übergreifender Fallbearbeitung die Erfahrungen aus den berufspraktischen Zeiten mit ein.

5. Welchen konkreten Reformbedarf (Aufnahme neuer Studienfächer, Austausch von Studienfächern, Änderung der Stundenzahlen) sieht die Bundesregierung hinsichtlich der in der Anlage 4 zu § 15 StBAPO bzw. Anlage 10 zu § 19 StBAPO aufgelisteten Studienfächer und Mindeststunden?

Die in den Ausbildungen im mittleren sowie im gehobenen Dienst zu unterrichtenden Fächer/Studienfächer sowie die in den in Anlagen dazu vorgegebenen Stundenzahlen werden durch Unterrichts- und Studienpläne konkretisiert. Diese werden fortlaufend überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

6. Inwieweit führen nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung die aktuellen Festlegungen im StBAG und in der StBAPO dazu, dass die Länder den IT-Nachwuchs für die Steuerverwaltung extern beschaffen bzw. die Ausbildung extern durch Kooperationen organisieren?
7. Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung geprüft, um den Ländern einzuräumen, den IT-Nachwuchs für die Steuerverwaltung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes (gehobener und mittlerer Steuerverwaltungsdienst) integriert auszubilden?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Das StBAG und die StBAPO regeln nach ihrem Geltungsbereich die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten der Steuerverwaltungen der Länder und bestimmen Zugang, Inhalt und Umfang für die Vorbereitungsdienste in den jeweiligen Laufbahngruppen. Sie gelten nicht für die Ausbildung von Tarifbeschäftigten. Bei den in der Pressemitteilung genannten IT-Nachwuchskräften handelt es sich um Tarifbeschäftigte.

8. Welche Gebiete der Steuerverwaltung sind der Bundesregierung bekannt, in denen ein besonderer Bedarf für IT-Nachwuchskräfte besteht, und bestehen Planungen, die Länder bei der Gewinnung von Nachwuchskräften für die Steuerverwaltung zu unterstützen, und wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Die Gewinnung von Nachwuchskräften liegt in der jeweiligen Personalhoheit der Länder. Dies gilt auch für die Gewinnung von Nachwuchskräften für die Steuerverwaltung, unabhängig davon, ob sie als Laufbahnbewerber im Beamtenverhältnis oder als Tarifbeschäftigte eingestellt werden. Von Seiten der Steuerverwaltungen der Länder ist bisher keine Bitte um Unterstützung zur Gewinnung von Nachwuchskräften an die Bundesregierung herangetragen worden. Dies gilt auch für die Gewinnung von IT-Nachwuchskräften.

9. Gibt es bei der Bundesregierung Überlegungen, durch eine Anpassung des StBAG oder StBAPO die Länder bei der Ausbildung des IT-Nachwuchses sinnvoll zu unterstützen, und wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen.

10. Ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, um die Fortbildung der Bediensteten in der Finanzverwaltung zu vereinheitlichen, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesfinanzakademie führt auf der Grundlage des § 7 StBAG die einheitliche Fortbildung der Führungskräfte der Finanzverwaltungen der Länder und des Bundes sowie bestimmter Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten, für die die Bund-Länder-übergreifende Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch besonders bedeutsam sind, durch.

- a) Inwieweit hat die Bundesregierung von ihrer Gestaltungskompetenz gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 StBAG bereits Gebrauch gemacht?

Die Bundesregierung hat von ihrer Gestaltungskompetenz gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 StBAG in § 7 und § 8 Nummer 7 StBAG i. V. m. § 50 StBAPO Gebrauch gemacht.

- b) Sieht die Bundesregierung einen Bedarf zur verbindlichen und bundeseinheitlichen Regelung der Fortbildung im mittleren und gehobenen Dienst?

Die Bundesfinanzakademie wirkt auf der Grundlage des § 7 Absatz 2 StBAG mit den Ländern bei der Entwicklung bundeseinheitlicher Fortbildungsmaßnahmen zu Themen von grundsätzlicher Bedeutung zusammen. Einen grundsätzlichen Bedarf zur verbindlichen und bundeseinheitlichen Regelung der Fortbildung im mittleren und gehobenen Dienst sieht die Bundesregierung darüber hinaus nicht. Auf entsprechende Bedarfe der Länder wird einzelfallabhängig reagiert.

Im Übrigen wird die gleichmäßige Fortbildung in den genannten Laufbahnen über § 8 Nummer 7 StBAG i. V. m. § 50 StBAPO gefördert.

- c) Sieht die Bundesregierung Fortbildungsbedarf konkret in Hinblick auf die ständig wachsende Komplexität des Steuerrechts, die steigende Anzahl an Steuergesetzen, Verordnungen und Anweisungen, die Steuerrechtsprechung, und sieht sie Bedarf, die fortschreitende Digitalisierung entsprechend § 1 Abs. 2 Nummer 4 StBAG einheitlich zu gestalten, und wenn ja, welchen, wenn nein, warum nicht?

Die Fortbildung an der Bundesfinanzakademie erfolgt stets unter Einbeziehung aktueller Entwicklungen in der Steuergesetzgebung und Steuerrechtsprechung. Das Angebot der Bundesfinanzakademie umfasst auch bundeseinheitliche Fortbildungen zu digitalen Verfahren. Die Bundesregierung sieht darüber hinaus keinen Bedarf an einer einheitlichen Gestaltung von Fortbildungen mit Bezug auf die fortschreitende Digitalisierung in den Steuerverwaltungen der Länder. Mit Blick auf die noch laufenden Arbeiten zur bundesweiten Vereinheitlichung der digitalen Verfahren in allen Ländern sieht die Bundesregierung die Fortbildungsbedarfe hierzu derzeit in den Ländern besser verankert.

11. Wie viele Zusammenkünfte des Koordinierungsausschusses (KoA) gemäß § 8 Nummer 7 StBAG zur Sicherung der gleichbleibenden Ausbildung, Prüfung und Fortbildung sowie der einheitlichen Praxis bei der Einführung der Beamten in den höheren Dienst gab es seit dem Jahr 2002, und zu welchen Ergebnissen führten diese?

Innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist konnten nur Akten ab dem Zeitraum 2007 ausgewertet werden. Ab dem Jahr 2007 bis jetzt gab es 14 Sitzungen des Koordinierungsausschusses, der grundsätzlich im einjährigen Turnus tagt. Diese dienten der fortlaufenden Aktualisierung und Verbesserung der Steuerbeamtenausbildung.





